

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland für das Gebiet der Gemeinde Aland bestehend aus den Ortsteilen Aulosen, Krüden, Pollitz, Scharpenhufe, Vielbaum und Wanzer in seiner Sitzung am21.4.10..... folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn und des Zubehörs nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Verkehrszeichen, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anwohner dienende Verkehrseinrichtungen und -anlagen). Weiterhin bleibt die Gemeinde zum Winterdienst für Gefahrenschwerpunkte auf den Fahrbahnen (scharfe, unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen usw.) nach Maßgabe der §§ 8,9 verpflichtet.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Rad- und Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern,
- f) die Überwege,
- g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- h) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
- i) Grünflächen (Bepflanzungen/Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),
- j) Gräben und Versickerungsmulden,
- k) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen
- l) auf der Straßenoberfläche befindliche Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Öffnungen unterirdischer Hydranten

§ 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 2 Absatz 2 ist die Gemeinde Verpflichtete.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig bis zur Fahrbahnmitte und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut und Unrat.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Straßenkehricht ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er

darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

- (4) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (5) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialein, Futterstoffen, Stroh, Heu, Müll oder durch Bauarbeiten, Unfällen oder durch Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen wenn nicht nach dem Verursacherprinzip des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.
- (6) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich in der Zeit zwischen 6:00 - 19:00 Uhr zu erfolgen. Es besteht Reinigungspflicht vor Sonn- und Feiertagen.

III. Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwegelaut § 1 Absatz 3 vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,5 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 1 Abs.3 der Satzung.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr zu bäumen.
- (8) Die Räum- und Streupflicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zuwegungen zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe und Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) Für den Zeitraum der Beseitigung der Eis- und Schneeglätte gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 10 Außergewöhnliche Verunreinigung

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursachten, nicht verkehrsüblichen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen den §§ 6, 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - c) entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2500 EURO gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA

§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der
- a) Gemeinde Aulosen vom 11.12.2001
 - b) Gemeinde Krüden vom 06.05.1997
 - c) Gemeinde Pollitz vom 20.09.1996
 - d) Gemeinde Wanzer vom 05.11.1996

außer Kraft.

Gemeinde Aland, den 21.4.10


Hildebrandt
Bürgermeister

